



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5011.02

PD/P115011
Basel, 23. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Februar 2011

Interpellation Nr. 1 Martina Bernasconi betreffend Prostitution Amerbachstrasse (Verletzung Zweckentfremdungsgesetz)

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Februar 2011)

„An der Amerbachstrasse 63 wird seit kurzem ein bisher als traditionelles Wohnhaus genutztes Gebäude neu für die Ausübung der Prostitution genutzt. Ich bitte diesbezüglich die Regierung um Antwort auf folgende Fragen:

1. Entspricht die Umwandlung von Wohnraum in Räume zur Ausübung der Prostitution den regierungsrätlichen Zielen einer sinnvollen und nachhaltigen Stadtentwicklung?
2. Ist die Regierung der Ansicht, dass die Nutzung eines Wohnhauses zur Ausübung der Prostitution keine Wohnnutzung, sondern eine gewerbliche Nutzung darstellt?
3. Ist die Umwandlung von Wohnungen zur gewerblichen Prostitution bewilligungspflichtig? Falls ja, wer hat diese Umwandlung beantragt und wer hat diese Umwandlung bewilligt?
4. Wurde die zuständige Kommission in das Bewilligungsverfahren involviert? Wenn ja, wie lautet die Entscheid und Begründung der Kommission? Wenn nein, weshalb wurde das Gesetz gegen den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum nicht angewendet?
5. Ist der Regierung bekannt, dass Wohnungen und Wohnhäuser formell von angeblich dort angemeldeten Personen angemietet, faktisch aber für die Ausübung der Prostitution genutzt werden, damit das Zweckentfremdungsgesetz umgangen werden kann? Sind die angeblichen Wohnungsmietenden den Behörden bekannt? Wurde überprüft, ob diese Personen dort wohnen, nur einen Zweitwohnsitz aufweisen bzw. überhaupt in Basel angemeldet sind?
6. Toleriert die Regierung diesen Umgehungstatbestand?
7. Ist die Regierung bereit diese offensichtlichen Umgehungstatbestände einzudämmen? Welche Massnahmen schlägt sie dazu vor?
8. Sind der Regierung die Hinterleute der Sexszene in der Amerbachstrasse bekannt, die Wohnungen zur Prostitution umnutzen und davon profitieren? Wäre sie allenfalls bereit Namen zu nennen?

Martina Bernasconi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1:

Die regierungsrätlichen Ziele einer sinnvollen und nachhaltigen Stadtentwicklung beziehen sich grundsätzlich auf das von ihm Beeinflussbare. Legale Nutzungen innerhalb von privatem Wohnraum gehören zur geschützten Privatsphäre. Solange die Umwandlung von Wohn- in Gewerberaum im Rahmen von §5 Abs. 4 des Gesetzes über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern (GAZW) stattfindet, ist das legal. Prostitution kann als Gewerbe im Sinne dieses Paragraphen qualifiziert werden.

Eine sinnvolle und nachhaltige Stadtentwicklung muss von den Bedürfnissen der hier lebenden Menschen ausgehen. Offensichtlich befriedigt das Prostitutionsgewerbe ein vorhandenes Bedürfnis. Dabei kann es zu Konflikten mit ebenso berechtigten Bedürfnissen anderer Bevölkerungsgruppen kommen. Die Stadtentwicklung kann solche Nutzungskonflikte nicht gänzlich verhindern, soll sie aber auf ein verträgliches Minimum reduzieren.

Zur Erarbeitung von Lösungsansätzen soll demnächst eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Darin werden das Bau- und Verkehrsdepartement, das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Präsidialdepartement vertreten sein. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird auch der Kontakt zu derjenigen Gruppe gesucht, die eine Petition betreffend „Schleichende Ausbreitung des Rotlicht-Milieus in der Amerbachstrasse und den angrenzenden Quartierstrassen des unteren Kleinbasels“ eingereicht hat.

Zu Frage 2:

Eine gewerbliche Nutzung im Sinne der Frage liegt dann vor, wenn ein Wohnhaus bzw. eine Wohnung ausschliesslich zur Ausübung der Prostitution verwendet wird.

Ausdrücklich gestattet ist nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die Nutzung eines Teils der Wohnung durch die Wohnungsinhaberin zu anderen als Wohnzwecken. Nutzt eine Saloninhaberin die Wohnung gleichzeitig für ihre eigenen Wohnzwecke, kann nicht aufgrund des GAZW gegen sie vorgegangen werden.

Zu Frage 3:

Sollte – wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt – ein Wohnhaus ausschliesslich zu Prostitutionszwecken genutzt werden, wäre eine solche Umwandlung bewilligungspflichtig. Im vorliegenden Fall wurde eine Zweckentfremdungsbewilligung weder beantragt noch erteilt.

Zu Frage 4:

Wie bereits erwähnt, hat im vorliegenden Fall kein Bewilligungsverfahren stattgefunden. Den zuständigen Behörden ist nicht bekannt, dass die Liegenschaft Amerbachstrasse 63 ausschliesslich zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Zu Frage 5:

Der Kantonspolizei sind die Mietenden von Salons in Basel, in welchen gewerbsmässig der Prostitution nachgegangen wird, bekannt. Die Meldeadressen (Wohnorte) dieser Personen sind der Kantonspolizei ebenfalls bekannt und wurden im Rahmen der jeweiligen Kontrollen überprüft. Die Liegenschaft an der Amerbachstrasse 63 und das dazugehörige Hinterhaus werden seit längerem von den Betreibern einer Bar gemietet. Die Barbetreiber vermieten die Wohnungen für kürzere Aufenthalte weiter. Die Wohnungen werden tatsächlich (auch) als Unterkunft genutzt. Mieterinnen und Mieter, die sich nur kurze Zeit in Basel aufhalten und

hier keinen Wohnsitz begründen, sind in der Hotelkontrolle der Kantonspolizei vermerkt. Beim Einwohneramt besteht keine Meldepflicht.

Zu Frage 6:

Aus Sicht des Regierungsrates liegt aufgrund des festgestellten Sachverhalts, der in der Antwort auf Frage 5 geschildert wird, keine Umgehung des GAZW vor. Eine solche würde selbstverständlich auch nicht toleriert.

Zu Frage 7:

Wie erwähnt liegt aus Sicht des Regierungsrates keine Umgehung des GAZW vor.

Ob sich der unter der Antwort zur Frage 5 beschriebene Sachverhalt mit einer sinnvollen und nachhaltigen Stadtentwicklung vereinbaren lässt, wird auch Thema der in der Antwort auf Frage 1 erwähnten Arbeitsgruppe sein. Gestützt auf eine Bestimmung im Übertretungsstrafgesetz haben die Behörden ferner die Möglichkeit, einen Salon zu schliessen, wenn sein Betrieb zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führt. Im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe wird die Auslegung dieser Bestimmung näher zu erörtern sein.

Zu Frage 8:

Der Kantonspolizei sind die Mieter und Betreiber der KIKI-Bar bzw. der Liegenschaft Amerbachstrasse 63 bekannt. Sie sind sowohl in den Betriebsbewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz als auch im Handelsregister verzeichnet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin